

Zur drakontischen Verfassung.

Zu den werthvollsten und überraschendsten Gaben, die wir dem wiedererstandenen Buche des Aristoteles verdanken, gehören unstreitig die Aufschlüsse über die politische Thätigkeit Drakons. Leider jedoch fließt hier die neu erschlossene Quelle nicht mehr in ihrer ursprünglichen Reinheit: die Nachrichten über die einzelnen Bestimmungen seiner Verfassung sind nicht nur an einer wichtigen Stelle durch einen Defect der Handschrift lückenhaft, sondern erregen auch sonst, wie sie in der Ueberlieferung vorliegen, das stärkste Bedenken.

Die Stelle über die Beamtenwahlen (Cap. 4, 2) hat in der Ausgabe von Kaibel und Wilamowitz folgenden Wortlaut:

ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὄπλα παρεχομένοις. ἤρουντο δὲ τοὺς μὲν ἑννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίας οὐσίαν κεκτημένους οὐκ ἔλαττον ἢ δέκα μνῶν ἐλευθέραν, τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς <τὰς> ἐλάττους ἐκ τῶν ὄπλα παρεχομένων, στρατηγούς δὲ καὶ ἱπάρχους οὐσίαν ἀποφαίνοντας οὐκ ἔλαττον ἢ ἑκατὸν μνῶν ἐλευθέραν καὶ παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς γνησίους ὑπὲρ δέκα ἑτη γεγονότας· τούτους δὲ δι τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἱπάρχους τοὺς ἔνους μέχρι εὐθυνῶν, ἐγγ[υη]τὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὐπὲρ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἱπάρχοι.

Das Erste, was Anstoss erregen muss, ist der Betrag des Census, der für die Bekleidung des Strategen- und Hipparchenamtes gefordert sein soll. Wenn man sich gegenwärtig hält, dass die ersten hellenischen Münzen nur etwa 130 Jahre vor Drakon in Aigina geprägt worden sind und dass noch ein Zeitraum verstrichen sein muss, bis auch Attika sich des neuen Tauschmittels zu bedienen anfing¹, so wird man für diese Frühzeit der Geld-

¹ Wenn der von Weissenborn eingeführte und u. A. von E. Curtius (Griech. Gesch.⁶ I 660 Anm. 72) befolgte Ansatz des Pheidon in Ol. 28 statt in Ol. 8 richtig sein sollte, wäre die hellenische Münzprägung sogar nur etwa 50 Jahre alt gewesen.

wirtschaft ein Vermögen von 100 äginetischen Minen, die im Metallwerthe beinahe 14,000 späteren attischen Drachmen gleich stehen, an sich für einen sehr hohen Census ansehen müssen, und es ist nicht glaublich, dass man gerade für die Stellen der kriegerischen Befehlshaber, von deren sachlicher Befähigung Wohl und Wehe, ja der Bestand des Staates abhängen konnte, die Auswahl auf eine sicher nicht grosse Anzahl reicher Männer beschränkt habe. Aber nicht blos unglaublich, sondern völlig unmöglich ist das Verhältniss, in welchem der Census der Strategen und Hipparchen zu dem der Archonten und Schatzmeister nach der Ueberlieferung gestanden hätte: diese sollen nur den zehnten Theil des Besitzes jener nöthig gehabt haben. Denn einer der Archonten ist ja der oberste Kriegsherr, der Polemarch (vgl. Aristoteles 3, 2); nie aber kann eine Gesetzgebung den Aberwitz begangen haben, für den höchsten Vorgesetzten einen geringeren Census zu bestimmen als für die Untergebenen. Unzweifelhaft war vielmehr unter Drakon der Census für die neun Archonten grösser als für die Strategen und Hipparchen, und eine Forderung von 100 Minen für diese ist auf jede Weise unmöglich. Der erste Gedanke ist, dass in ἑκατὸν μινῶν die Zahl aus einer niedrigeren verdorben sei, aber damit wäre nur eine von den vorhandenen Schwierigkeiten beseitigt; die Gewähr der Richtigkeit wird nur der Weg der Besserung haben, der alle Anstösse auf einheitliche Weise zu entfernen im Stande ist.

Betrachten wir zunächst die defecten Worte am Schlusse unserer Stelle. Es war hier berichtet, dass die Prytanen, Strategen und Hipparchen bis zur Rechnungslegung etwas thun oder leiden sollen, wobei eine Bürgschaft nothwendig oder zulässig ist. Zunächst muss es scheinen, als seien bei diesem Vorgange durchweg nicht die im Amte befindlichen Personen betheiligt, sondern die Behörden des letztverflossenen Jahres (τοὺς ἐνους). Sicher ist, dass die Rechenschaftsablegung hier nicht blos als Fristtermin auftrat, sondern dass sich der in Frage stehende staatsrechtliche Vorgang überhaupt nur auf diese Verpflichtung bezogen hat, denn eine andre kann aus einem abgelaufenen Amte unmöglich folgen. Dass aber die Rechenschaft, um die es sich handelt, von den Strategen und Hipparchen nicht abzunehmen, sondern zu geben ist, ergibt sich mit vollkommener Gewissheit aus der Bestimmung, dass die Bürger den Census jener beiden Aemter haben müssen. Denn eine Bürgschaft ist die Uebernahme einer fremden Verbindlichkeit für den Fall, dass der eigentlich Verpflichtete versagt;

ist die Verpflichtung, wie hier, eine vermögensrechtliche, so muss selbstverständlich die Bedingung gestellt werden, dass der Bürge ebenso zahlungsfähig sei wie der Schuldner, aber absurd wäre es zu fordern, dass er ebenso leistungsfähig sei wie der im Namen des Staates über Entlastung oder Ersatzanspruch Befindende. Wenn die Prytanen bei dieser Rechnungslegung den Strategen und Hipparchen gleich standen, wie war es möglich, dass der Census ihrer Bürgen ausser Betracht blieb? Dass es also nicht heisst τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὐπερ οἱ πρυτάνεις καὶ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἱππάρχοι? Dürfen wir etwa so schreiben? Dies ist unmöglich, da δεχομένους beweist, dass die Behörde genannt war, welche die Bürgerschaft entgegenzunehmen hatte, die Lücke nach τούτους δὲ aber zu klein ist, als dass in ihr ein Nomen mit dem Artikel und das nothwendige Prädicat gestanden haben könnten. Es kann also kein Zweifel sein, dass vielmehr τοὺς πρυτάνεις das Subject des Satzes ist, dessen Object τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἱππάρχους τοὺς ἔνους bilden, und dass die Construction des Accusativus cum Infinitivo angewendet war. In der Lücke ist demnach sicher das Verbum ausgefallen, von welchem sie abhängt, und ein Infinitiv.

Soeben hat in seiner dritten Ausgabe des durch ihn zuerst der Wissenschaft vermittelten unschätzbaren Buches der hochverdiente Kenyon uns über den Zustand der Handschrift nach τούτους δὲ aufs Genaueste unterrichtet: '*M. S. δ' δι . . . , and over δι is written δι — — — the letter after δι appears to be ε and there seems also to be an α later*'. Die Möglichkeit der Ergänzung ist durch den Raum, die mit Wahrscheinlichkeit erkannten beiden Buchstaben, durch die Begriffssphäre, innerhalb welcher nach unserer Erörterung der Sinn allein liegen kann, in sehr enge Grenzen eingeschlossen. Dass δι durch das übergeschriebene δι verbessert werden sollte, also nicht gilt, ist, wenn ε folgt, so gut wie ausgeschlossen, da schwerere Hiata in der vorderen Partie des Buches vermieden sind. Kenyon liest ἔδει διε[γγυ]ᾶ[σθαι], wovon ἔδει ohne jeden Zweifel richtig ist, auch das Verbum, nur wird das Activum vorzuziehen sein: διε[γγυ]ᾶ[ν], was Schultess schon vorher vermuthet hatte¹. Da Kenyon sagt: '*if διεγγυᾶ-*

¹ Schultess will καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἱππάρχους streichen, was Br. Keil, indem er der Ergänzung zustimmt, mit Recht für unzulässig hält (Berl. phil. Wochenschr. 1892 S. 653). Mir ist Sch.' Vermuthung nur aus der Anführung in der 2. Ausg. von Kaibel-Wilamowitz bekannt.

σθαι *is right, the termination is contracted*, so passt διε[γγυ]ᾶ[v] vollkommen in den Raum. Die Stelle ist also zu übersetzen: 'Diese Prytanen mussten sowohl für die Strategen wie die Hipparchen des vorhergegangenen Amtsjahres bis zu der Rechenschaftsablegung bürgen, indem sie sich ihrerseits vier Bürgen aus der Schatzungsklasse der Strategen und Hipparchen stellen liessen'.

ἔδει, das ja eigentlich überliefert ist, und δεῖ wendet Aristoteles in derselben Schrift mehrfach an, wo er gesetzmässige Bestimmungen berichtet: z. B. 7, 4 ἔδει δὲ τελεῖν πεντακοσιομέδιμνον. 32, 1 ἔδει δὲ τὴν . . . βουλὴν εἰσιέναι δ' ἐπὶ ἰ' Σκιροφοριῶνος. 34, 4 κυρίαν, ἐν ἧ δεῖ τὰς ἀρχὰς ἐπιχειροτονεῖν. 58, 2 δεῖ τοῦτον . . . δέκα μέρη . . . προσθεῖναι. 63, 3 δεῖ αὐτὸν δεδέσθαι, ἕως ἂν ἐκτείσῃ¹. Dieses ἔδει wird dadurch noch weiter gesichert, dass in ihm auch das sonst fehlende, aber notwendige Wort gewonnen ist, von welchem die Infinitive in den unmittelbar anschliessenden Bestimmungen abhängen: βουλευεῖν δὲ τετρακοσίους — — κληροῦσθαι δὲ καὶ ταύτην καὶ τὰς ἄλλας ἀρχὰς — — καὶ δις τὸν αὐτὸν μὴ ἄρχειν — — τότε δὲ πάλιν — — κληροῦν.

Da mit der Euthyne die Verantwortlichkeit der Prytanen für die vorjährigen Militärbeamten aufhört, so bedeutet διεγγυᾶν τοὺς στρατηγούς κτλ., wenn wir den Sinn scharf präzisieren, 'Bürgschaft leisten, dass die Strategen und Hipparchen sich zur Rechenschaftslegung stellen'. Genau so steht das Verbum von der Garantieleistung dafür, dass ein Anderer sich zu einer Verhandlung einfinden werde, mit dem Accusativ desselben in der Rede des die Virginia vindicirenden Marcus Claudius vor dem Prätor bei Dionysius, Antiq. 11, 29: βουλόμενος, ἐὰν δὲ ἀντιποιηταί τις, ἐγγυητὰς καταστήσῃ ἀξιοχρεῶς ἄζειν αὐτὴν ἐπὶ τὴν δίκην· εἰ δὲ ταχεῖαν βούλεται τις γενέσθαι διάγνωσιν, ἔτοιμος ἐπὶ σου λέγειν τὴν δίκην αὐτίκα μάλα, καὶ μὴ διεγγυᾶν τὸ σῶμα μητ' ἀναβολὰς τῷ πράγματι προσάγειν².

¹ Ebenso auch die dem δεῖ ganz synonymen Ausdrücke ἀναγκαῖον, ἀνάγκη ἐστί: 44, 1 μένειν ἀναγκαῖον ἐν τῇ θόλῳ τοῦτόν ἐστιν. 48, 1 ἀνάγκη . . . καταβάλλειν ἢ δεδέσθαι. 53, 5. 54, 2. 55, 4.

² Vgl. Niebuhr, Röm. Gesch.² II 394. — Bei Dionys. Antiq. 7, 12 heisst διεγγυῆσαι τὸ σῶμα 'für die eigne Person Bürgschaft leisten'; das Medium διεγγυήσασθαι τινα wird in einem von dem Activum kaum verschiedenen Sinne gebraucht (Isokrates 17, 14); das Passivum heisst 'unter Bürgschaft stehen', 'einer sein, für den gebürgt ist' bei Thuk. 3, 70, 1. Demosth. 59, 41. Dionys. Antiq. 10, 8. Diodor 12, 57. In

Dass τούτους von τούς πρυτάνεις abgetrennt ist, gewährt keinen Anstoss, denn Aristoteles liebt diese Wortstellung und es findet sich in unserer Schrift Cap. 7, 1 ein viel grösserer Abstand des Pronomen von seinem Substantiv: ταύτην μὲν οὖν χρῆ νομίζειν ψευδῆ τὴν αἰτίαν εἶναι. Andre Beispiele sind: 2, 2 κατὰ ταύτην γὰρ τὴν μίσθωσιν. 3, 3 τελευταία τούτων ἐγένετο τῶν ἀρχῶν. 3, 5. 43, 1 und 60, 1 τοῦτον εἶχε (ἔχει) τὸν τρόπον. 4, 1 ταύτην εἶχε τὴν ὑπογραφὴν. 6, 4 ταύτην ἔσχε τὴν ἔξουσίαν. 9, 1 τοῦτον ἔταξε τὸν τρόπον. 32, 1 ταύτην ἀνέγραψαν τὴν πολιτείαν. 47, 4 ἐπὶ ταύτης συλλέγεται τῆς πρυτανείας.

Unsere Stelle lehrt uns, dass die Rechenschaftspflicht der abgetretenen attischen Behörden, die uns aus späterer Zeit wohlbekannt ist, schon unter Drakon, wir wissen nicht in welchem Umfange, bestand. Als die Instanz, bei welcher die Euthyne damals abzulegen war, dürfen wir den Areopag annehmen, der wie Aristoteles berichtet (4, 4) die gesetzmässige Führung der Aemter überwachte und Klagen über die Beamten entgegennahm. Die Prytanen mussten dem Staate seinen Anspruch an Ersatz und Busse gegenüber den noch nicht dechargirten Militärbeamten verbürgen, da der Schuldpflichtige in der Frist zwischen dem Ablauf seines Amtes und der Rechenschaftsverhandlung sein haftbares Vermögen bei Seite bringen, sich aus dem Staube machen konnte; um sich selbst vor Verlusten zu bewahren, konnten die Prytanen wiederum sich vier Bürgen stellen lassen. Die Bestimmungen tragen das Gepräge der höchsten Alterthümlichkeit und darum der Echtheit. Was geschah aber, wenn die Bürgen sich nicht fanden, die Sicherstellung der Prytanen, die herbeizuführen in der Absicht des Gesetzgebers lag, auf diesem Wege also nicht zu erreichen war? Dann muss es den Prytanen mindestens freigestanden haben, auf den Besitz des Rechenschaftspflichtigen Beschlagnahme zu legen, vielleicht auch, ihn festsetzen zu lassen: die den Prytanen auferlegte Pflicht schliesst den Strategen und Hipparchen gegenüber weitgehende Rechte ein; sie müssen von höherem Range gewesen sein als die Heerführer, deren Curatoren sie gleichsam in Bezug auf den finanziellen Theil ihrer Amtsgeschäfte sind. Nun enthält unser Text den Census einer

der Septuaginta Nehemia 5, 3 (καὶ εἰσὶ τινες λέγοντες· ἄγροι ἡμῶν καὶ ἀμπελώνες ἡμῶν καὶ οἰκίαι ἡμῶν, ἡμεῖς διεγγυῶμεν καὶ ληφόμεθα σίτον καὶ φαγόμεθα) steht διεγγυᾶν für 'verpfänden'.

jeden der von ihm namhaft gemachten Behörden, nur nicht den der Prytanen, und dass der Schriftsteller so ungleichmässig verfahren sei, ist von der äussersten Unwahrscheinlichkeit. Finden wir aber in unserem Texte einerseits eine Behörde von hervorragender Stellung, deren Census wir allein von allen namhaft gemachten nicht erfahren, andererseits einen unverhältnissmässig hohen Census Aemtern beigelegt, für die er in Wahrheit unmöglich zutreffen kann, so scheint nichts sicherer, als dass sich dieser Census vielmehr auf eben jene Behörde bezog: da in der Vorlage des Schreibers die Worte οὐκ ἔλαττον ἢ sich dreimal wiederholten, ist sein Auge von der ersten Stelle gleich auf die dritte abgeirrt. Die ganze Stelle ist also zu lesen:

ἀπεδέδοτο μὲν ἡ πολιτεία τοῖς ὄπλα παρεχομένοις. ἤρουντο δὲ τοὺς μὲν ἐννέα ἄρχοντας καὶ τοὺς ταμίαις οὐσίαν κεκτημένους οὐκ ἔλαττον ἢ δέκα μῶν ἐλευθέραν¹, στρατηγούς δὲ καὶ ἱπάρχους οὐσίαν ἀποφαίνοντας οὐκ ἔλαττον ἢ <πέντε? μῶν ἐλευθέραν, πρυτάνεις δὲ² οὐσίαν ἔχοντας οὐκ ἔλαττον ἢ> ἑκατὸν μῶν ἐλευθέραν καὶ παῖδας ἐκ γαμετῆς γυναικὸς ὑπὲρ δέκα ἔτη γεγονότας· τούτους δ' ἔδει διε[γγυ]ᾶ[ν] τοὺς πρυτάνεις καὶ τοὺς στρατηγούς καὶ τοὺς ἱπάρχους τοὺς ἔνους μέχρι εὐθυμῶν, ἐγγυητὰς δ' ἐκ τοῦ αὐτοῦ τέλους δεχομένους οὐπὲρ οἱ στρατηγοὶ καὶ οἱ ἱπάρχοι.

Dass die Angabe über die Schatzung eines Amtes ausgefallen ist, das einer anderen Censuskategorie als die Archonten und die Strategen angehörte, lässt sich noch von einer anderen Seite her zeigen. Weiterhin nämlich heisst es bei Aristoteles in

¹ Hier folgt in der Handschrift τὰς δ' ἄλλας ἀρχὰς ἐλάττους ἐκ τῶν ὄπλα παρεχομένων, welche Worte Kaibel und Wilamowitz mit Recht *suspecta* nennen. Sie stören den Zusammenhang aufs empfindlichste und sind sachlich ganz thöricht, wenn sie bedeuten sollen, dass auch für die Bekleidung geringerer Aemter die Wehrfähigkeit gefordert wurde; denn es braucht doch nicht erst gesagt zu werden, dass der Beamte Bürger sein muss. Wollten die Worte aber sagen, dass Dracon die Bürger, die nur eine Rüstung beschaffen konnten, also Theten waren — dass die vier Schatzungsklassen schon unter Dracon bestanden, bezeugt Aristoteles 7, 3 —, zu geringeren Aemtern zugelassen habe, so sagen sie etwas völlig Unglaubliches, da dann Solon, der die Theten ausschloss, an Liberalität in einem so wichtigen Punkte hinter Dracon zurückgegangen wäre. Die Worte sind also gewiss auszuschneiden; sie scheinen eine in den Text eingedrungene Randglosse zu sein.

² Hier folgte vielleicht die Zahl der Prytanen.

der Darstellung der drakontischen Verfassung: εἰ δέ τις τῶν βουλευτῶν, ὅταν ἔδρα βουλῆς ἢ ἐκκλησίας ἤ, ἐκλείποι τὴν σύνοδον, ἀπέτινον ὁ μὲν πεντακοσιομέδιμος τρεῖς δραχμάς, ὁ δὲ ἵππευς δύο, ὁ ζευγίτης δὲ μίαν. Wir erfahren hieraus, dass für das Buleutenamt die Angehörigen der drei oberen Schatzungsklassen wählbar waren, und wir werden nicht zweifeln, dass die drei Klassen, wie unter Solon, überhaupt die Beamten stellten. Aus der Bezeichnung πεντακοσιομέδιμος folgt, dass auch für die Zuweisung in die Abtheilungen der Ritter und der Zeugiten eine nach der Jahresernte trockener Früchte festgestellte Norm bestand, während uns vorher berichtet wurde, dass die Amtsfähigkeit in der gleichen Zeit nach dem hypothekenfreien Vermögen: 10; 100 Minen abgestuft war. Nun ist es natürlich ganz unmöglich, dass zwei Grundlagen der Einschätzung, ein Mal der Fruchtertrag, ein anderes Mal das Vermögen, sich durchkreuzt hätten; vielmehr müssen nothwendig die Klassen identisch sein, und es muss eine gesetzliche Taxe gegeben haben, durch welche jedes Vermögen einer Stufe des Fruchtertrages gleich gesetzt war: es gab also auch in der nach dem Vermögen vorgenommenen Eintheilung drei Klassen. Es ist aber mit Sicherheit vorauszusetzen, dass der Gesichtspunkt des Schriftstellers bei seinen Mittheilungen über den Census der Beamten der war, uns Vertreter einer jeden amtsfähigen Schatzungsklasse vorzuführen. Da wir in unserem Texte nur Behörden zweier Klassen namhaft gemacht finden, ist die Angabe über Beamte einer weiteren Klasse ausgefallen.

Ist unsere Herstellung richtig, so waren die Prytanen aus der Abtheilung der Pentakosiomedimnen, die neun Archonten und die Schatzmeister mussten mindestens Rittercensus haben, während die Strategen und Hipparchen auch aus den Zeugiten entnommen wurden. Wir haben als Census der dritten Klasse vorschlagsweise die Hälfte des Rittercensus in den Text gesetzt, gemäss dem Verhältniss der buleutischen Strafgeelder in den beiden Klassen¹.

Die Gleichung des Bodenertrages mit Geldsummen hat gewiss erst Drakon vorgenommen. Dass beide Einschätzungsarten

¹ Diese Versäumnißbussen sind verhältnissmässig sehr hoch und daher eine interessante Bestätigung der von Aristoteles an anderer Stelle (Politik 2, 12; s. S. 487 Anm. 2) gegebenen Charakteristik der drakontischen Gesetze, das einzig Eigenthümliche und Merkwürdige an ihnen sei ἡ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς Ζημίας μέγεθος.

zu derselben Zeit eingeführt worden seien, ist undenkbar, und zwar müssen die Steuerklassen, die danach benannt sind, ob eine Wirthschaft eine Ernte von 500 Scheffeln ergibt, ob sie ein Reitpferd neben dem Ackergespann zu halten gestattet oder nur ein Ackergespann, uralt sein: sie stammen aus einer Zeit, in welcher das Geld als Werthmesser noch unbekannt war und eine andere Quelle des Einkommens wie die Landwirthschaft nicht in Betracht kam, und zwar eine Landwirthschaft, die ganz überwiegend mit dem Medimnos messbare, also trockne Früchte producirte. Wäre auf einer etwas vorgeschrittneren wirthschaftlichen Stufe, als manche Bürger schon berufsmässig Handel und Gewerbe betrieben, ein so primitives Princip der Einschätzung als das ausschliessliche beibehalten worden, so wäre ein Theil der Bevölkerung einerseits von der Steuerpflicht, andererseits von der Amtsfähigkeit ausgeschlossen gewesen, was mit der steigenden Entwicklung der nicht landwirthschaftlichen Erwerbsarten immer mehr als unerträglich empfunden werden musste. Zur Zeit Drakons war, wie wir sehen, schon das Bedürfniss hervorgetreten, hierin Abhülfe zu schaffen, welche Thatsache kulturgeschichtlich nicht unwichtig ist. Die früheren Namen der Steuerklassen abzuschaffen, hielt auch Solon noch nicht für rathsam, obwohl er die Einweisung in dieselben nach dem blossen Medimnen-Ertrage nicht mehr gelten liess, sondern den Ertrag der nassen Früchte einrechnete (Aristot. 7, 4), also mit dem Werthe der trocknen gleich, und so sind diese altherwürdigen Namen immer beibehalten worden.

Wir dürfen uns der Aufgabe nicht entziehen, zu erwägen, ob die Censussummen, die in unserem Texte stehen, Vertrauen verdienen. Busolt (Philologus L 396 ff.) hält sie für 'zweifelloch ächt'. Er hebt mit Recht hervor, 'dass ein vorsolonischer Pentakosiomedimnos weit mehr bedeutete, als ein solonischer, denn in der Zeit vor Solon galt äginäisches Mass. 500 äginäische Medimnoi sind aber gleich 700 attischen'. Ferner, dass ein drakontischer Pentakosiomedimne ausserdem einen Ertrag an Oel und Wein hatte: er 'würde eine Besetzung von über 1000 attischen Metra jährlicher Produktion gehabt haben, wenn er nur halb so viel Metretai wie Medimnoi erntete. Ein solches Gut könnte leicht einen Kapitalwerth von 100 äginäischen Minen gehabt haben'. Anzunehmen (dies fügen wir hinzu), dass die Einrechnung der flüssigen Ernte, die Aristoteles (7, 4) als solonisch berichtet, schon unter Drakon stattgefunden habe, wäre ganz ohne

Berechtigung¹. In Betreff der zweiten drakontischen Schatzungsklasse ergaben demselben Gelehrten seine Berechnungen (S. 398): 'ungefähr besass ein Bürger, der zur Zeit Drakons Grundeigenthum im Werthe von 1000 äginäischen Drachmen hatte, Rittercensus nach solonischer Schätzung'. In der That scheinen die überlieferten Zahlen ganz und gar nichts Unmögliches an sich zu haben, und jedenfalls ist es durchaus nicht gerathen, an dem Capitalcensus von 100 Minen für die Pentakosiomedimnen als einem zu niedrigen zu rütteln, so dass die Vorschläge, anstatt der 10 Minen der Archonten und Schatzmeister 200 oder 300 Minen in den Text zu bringen, ganz verfehlt sind. Dem ersten Eindruck, den diese Zahlen heute hervorbringen, Folge zu geben, ist kein Weg die historische Wahrheit zu erkennen. Ist es nicht sehr viel besonnener, wenn wir bei Plutarch (Solon 23) noch für Solons Zeit die Erwägung finden, ob nicht die angesetzten Geldstrafen, die wie Spielerei (παίζοντα) erschienen, durch die Seltenheit des Geldes und die daraus hervorgehende Schwierigkeit seiner Beschaffung in Wirklichkeit hoch waren? Wenn im vierten Jahrhundert eine wörtliche Beleidigung mit 500 Drachmen geahndet wurde, nach solonischem Gesetz die an heiligen oder öffentlichen Orten, also unter erschwerenden Umständen zugefügte Injurie mit 5 Drachmen², so ist die gewaltige Minderung des Geldwerthes handgreiflich; wie kann man sich da zu behaupten getrauen, dass ein Census von 10 Minen für die im siebenten Jahrhundert bestehenden ökonomischen Verhältnisse besonders niedrig war? Und wenn er es wäre, würde der Gesetzgeber nicht für die meisten Aemter die Zulassung eines möglichst grossen Kreises von Bürgern beabsichtigt haben können? Ist es ausgeschlossen, dass in jedem Falle ein Amt durch den gegen die nächste Stufe zehnfachen Betrag des Census in eine ganz eximirte Stellung gebracht werden, den Vornehmsten und Reichsten vorbehalten sein sollte? Es kommt eben auf die Art dieses Amtes an; undenkbar ist es gerade für das der Kriegsführer. Sollten aber selbst in den Censuszahlen Unrichtigkeiten sein, so bliebe das Wesentliche, auf das es uns hier ankommt, unberührt: dass nämlich die Prytanen in Drakons Zeit Competenzen ausübten, die sie zu einer wichtigen, über andere hinausgehobenen Behörde machen mussten.

Die Prytanie nennt unser Schriftsteller anderswo (Politik

¹ Ein Medimnos Getreide wurde von Solon auf eine Drachme geschätzt (Plutarch, Solon 23).

² Böckh, Staatsh. I 444 f.

5, 5. p. 1305 a 15) als ein gemeinhin hohes Amt, aus dem in Milet in Folge der ihm beiwohnenden Machtfülle die Tyrannis hervorgegangen sei; wir hören, dass die korinthischen Bakchiaden ihre Herrschaft als Prytanen ausübten (Diodor 7, 9. Pausanias 2, 4, 4). Aber auch in Attika ist das Amt und seine Wichtigkeit uralt: Thukydides 2, 15, 1 bezeichnet das Prytaneion als ein Wahrzeichen der Selbständigkeit der ursprünglichen attischen Städte, deren Zusammenschluss zu einer Samtgemeinde Theseus dadurch bewirkt habe, dass er ein einziges Rathhaus und ein einziges Prytaneion errichtete¹. Die Erkenntniss von der hervorragenden Stellung der Prytanen im Zeitalter Drakons haben wir lediglich aus der behandelten Stelle, ohne Rücksicht auf ein anderes Zeugniss gewonnen; erfreulich ist es, dass es auch daran nicht fehlt.

Die Leser werden sich schon an den Bericht des Herodot (5, 71) über den kylonischen Aufstand erinnert haben: (Κύλων) ἐπὶ τυραννίδι ἐκόμησε. προσποιησάμενος δὲ ἐταιρήϊν τῶν ἡλικιωτέων καταλαβεῖν τὴν ἀκρόπολιν ἐπειρήθη, οὐ δυνάμενος δὲ ἐπικρατῆσαι ἰκέτης ἴζετο πρὸς τὸ ἄγαλμα. τούτους ἀνιστάσι μὲν οἱ πρυτάνιες τῶν ναυκράρων, οἳ περ ἔνεμον τότε τὰς Ἀθήνας, ὑπεγγύους πλὴν θανάτου. Berühmt ist der Widerspruch, den Thukydides (1, 126, 8) hiergegen erhoben hat: (Κύλων — — κατέλαβε τὴν ἀκρόπολιν ὡς ἐπὶ τυραννίδι.) τρυχόμενοι τῇ προσεδρεία ἀπῆλθον οἱ πολλοί, ἐπιτρέψαντες τοῖς ἐννέα ἄρχουσι τὴν φυλακὴν καὶ τὸ πᾶν αὐτοκράτορσι διαθεῖναι ἢ ἂν ἄριστα διαγιγνώσκωσιν· τότε δὲ τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἐννέα ἄρχοντες ἔπρασσον. Die Meinungsverschiedenheit der beiden Historiker so aufzufassen, dass der jüngere die Existenz von Naukraren-Prytanen in jener Zeit leugnete, ist nicht der geringste Anlass; er bestritt nur die Berechtigung des Ausdrucks, dass die Prytanen damals Athen verwaltet hätten, da die Archonten die meisten Staatsgeschäfte besorgten. Für unsere Untersuchung hat die Controverse, ob Herodot sich zu stark ausgedrückt hat, geringes Gewicht und ist es vollends ganz gleichgültig, ob beim kylonischen Aufstande die Prytanen eingriffen oder die Archonten; die Thatsache, dass im Zeitalter Drakons

¹ ἐπὶ γὰρ Κέκροπος καὶ τῶν πρώτων βασιλέων ἡ Ἀττικὴ ἐς Θησεῖα αἰεὶ κατὰ πόλεις ψκέτο πρυτανεία τε ἐχούσας καὶ ἄρχοντας. — — — ἐπειδὴ δὲ Θησεὺς ἐβασίλευσε, — — ἐν βουλευτήριον ἀποδείξας καὶ πρυτανεῖον ζυψικίσε πάντας.

attische Prytanen als ein hervorragendes Amt bestanden, kann Herodot unmöglich aus der Luft gegriffen haben, und sie ist auch von den massgebenden modernen Gelehrten nicht bezweifelt worden¹.

Aber Herodots Prytanen der Naukraren lassen sich auch durch eine, wie es scheint, zwingende Combination anderweitig bestätigen. Die Kolakreten hätten ausser den Mahlzeiten im Prytaneion die Auszahlung des Richtersoldes zu besorgen; die auffallende Verbindung dieser Kompetenzen hat Böckh (Staatshaush. I³ 216) aufs glücklichste und überzeugendste erklärt. 'Schon der Name der Prytaneien als Gerichtsgelder beweiset, dass diese ehemals den Prytanen als Richtern im Prytaneion wie ein Richtersold erlegt wurden, woraus ihre Mahlzeiten theilweise mochten bestritten werden — — —: als hernach der Richtersold eingeführt wurde, schien es eben deshalb sehr natürlich, ihnen (den Kolakreten) dessen Auszahlung zu übergeben. So findet sich eine vollkommene Einheit zwischen zwei Geschäften, welche auf den ersten Anblick sehr verschiedenartig scheinen'. Die Kolakreten waren also von Alters her eine den Prytanen als Kassirer dienende Behörde, schon in der Zeit, als jene die Gerichtshoheit übten. Nun ist uns aus der Atthis des Androtion beim Scholiasten zu Aristophanes Vögeln 1541 (Fragm. 4 Müller) die wichtige Nachricht aufbewahrt: τοῖς δὲ ἰοῦσι Πυθῶδε θεωροῖς τοῦς κωλακρέτας διδόναι ἐκ τῶν ναυκληρικῶν ἐφόδιον ἀργύρια καὶ εἰς ἄλλο ὅτι ἂν δέη ἀναλῶσαι. Wieder dürfen wir mit Böckh's Worten sprechen: 'Man wird in den Quellen vergeblich suchen, was die Ναυκληρικὰ gewesen seien: mir ist klar, dass die Gelder der Naukrarien (eigentlich nach alter Sprache Ναυκραρικὰ) gemeint sind: aber ich glaube, dass Androtion, wo er dieses Gesetz anführte, von den Einrichtungen vor Kleisthenes sprach'. Dass Böckh mit Recht die ναυκληρικὰ der Ueberlieferung für ναυκραρικὰ genommen hat, wird jetzt durch die Nachricht des Aristoteles (8, 3) bestätigt, dass sich in den Gesetzen Solons häufig (πολλάκις) die Anweisung von Ausgaben auf die Naukrarenkasse in der Form fand ἀναλίσκειν ἐκ τοῦ ναυκραρικοῦ ἀργυρίου. Das ναυκραρικὸν ἀργύριον war also die Staatskasse, aus welcher nach Androtions Zeugniß die Kolakreten, die Ge-

¹ Vgl. Grote, History of Greece (Ausg. in 12 Bdn., 1883) III 83. Böckh, Staatshaush.³ I 323. Curtius, Griech. Gesch.⁶ I 669 Anm. 116. Duncker, Gesch. d. Alterth. V 477 Anm. 1. Wachsmuth, Stadt Athen I 473. Busolt, Gr. Gesch. I 502 ff.

hülfen der Prytanen, Zahlungen leisteten: dies ergibt dieselbe Verbindung der Prytanen mit den Naukrarien, die wir bei Herodot fanden.

Dass die Angabe der sekundären Quellen, die Kolakreten hätten die Kasse für die sakralen Aufwendungen gehabt, vermuthlich nur aus der Stelle des Androtion abgeleitet ist, hat Böckh gesehen. Mögen für die Urzeit die Rechtsprechung und die Mahlzeiten am Gemeindeheerde Angelegenheiten von sakraler Bedeutung gewesen sein; für die älteste historische Zeit ist es sicher, dass die Kolakreten viel weiter gehende Befugnisse hatten. Denn Androtion hatte auch überliefert, dass von Kleisthenes die Apodekten an die Stelle der Kolakreten gesetzt worden sind (Harpokration u. ἀποδέκται; Fragm. 3 Müller): die Apodekten waren aber die Generalkassirer des Staates; dies ist also die Stellung, welche vorher die Kolakreten inne gehabt hatten. Ueber das Sakrale hinaus weist auch die durch Inschriften des fünften Jahrhunderts bezeugte Function der Kolakreten, Urkundenstelen zu bezahlen¹.

Sind die Kolakreten die Staatskassirer und die Prytanen ihre Vorgesetzten, so folgt, dass die Function der Prytanen die Oberleitung der öffentlichen Finanzen eingeschlossen hat. Nun erzählt unser Schriftsteller 8, 3, dass schon vor Solon, also zur Zeit Drakons, das Amt der Naukraren bestand, deren Aufgabe war, die direkten Steuern einzutreiben und die Staatsausgaben zu leisten²: die Naukrarien dienten also als Steuerbezirke. Wenn die Prytanen die Finanzminister sind, so müssen die Vorsteher der Naukrarien unter ihrer Leitung gestanden haben, und abermals sind die πρυτάνεις τῶν ναυκράρων Herodots bekräftigt.

Aber nicht bloß als Steuerbezirke dienten die Naukrarien: ναυκραρία δ' ἐκάστη δύο ἰππέας παρείχε καὶ ναῦν μίαν, ἀφ' ἧς ἴσως ὠνόμαστο, sagt Pollux 8, 108. Die eine dieser Ausgaben lässt sich, wie Böckh Staatshaush. I 323 bemerkt hat, andersher bestätigen: nach dem Zeugniß des Kleidemos (bei Photios u. ναυκραρία) betrug die Zahl der kleisthenischen Naukrarien 50 und ebensoviel nach Herodot 6, 89 die Zahl der Schiffe, die

¹ Vgl. meine Anmerkung zu Böckh, Staatsh. II 49* Nr. 304.

² ἦν δ' ἐπὶ τῶν ναυκραριῶν ἀρχὴ καθεστηκῶτα ναύκραροι, τεταγμένη πρός τε τὰς εἰσφοράς καὶ τὰς δαπάνας τὰς γινομένας· διὸ καὶ ἐν τοῖς νόμοις τοῖς Σόλωνος — — πολλὰκις γέγραπται 'τοὺς ναυκράρους εἰσπράττειν'.

Athen gegen Aigina zu stellen vermochte. Die Naukrarien waren also auch die Aushebungsbezirke für die Land- und Seemacht, und da die Staatsmittel nach Naukrarien aufgebracht wurden, so hat unstreitig Böckh recht, wenn er sagt: 'das ganze Kriegswesen wurde, was die Bestreitung der Kosten betrifft, ohne Zweifel nach Naukrarien besorgt'. Für die Verwendung der Mittel zu Kriegszwecken waren also die Prytanen der Naukraren die höchste Instanz: wir sehen jetzt, warum sie es waren, welche die Finanzgebarung der Strategen und Hipparchen mit ihrer eigenen Verantwortung zu decken hatten. Aus der centralen Finanzcompetenz der Prytanen folgte auch eine Stellung, die wir mit der unserer Kriegsminister vergleichen können, und es wird auch hierdurch unsere Restitution der Aristotelesstelle bestätigt.

Die Leitung der Finanzen des Landes, die Sorge dem Staate die Mittel zur Vertheidigung seiner Ehre und Selbständigkeit zu sichern und die Verwendung dieser Mittel zu überwachen, mussten die Stellung der Prytanen zu einer ganz eminenten machen. Gewiss hatten auch schon die damaligen Prytanen den Vorsitz in den Versammlungen der Volksgemeinde und des Rathes. Die Schatzmeister, Naukraren, Kolakreten und für den finanziellen Theil ihrer Competenz auch die Strategen und Hipparchen sind ihre Organe. Wie dem Schiffswesen im attischen Volksbewusstsein eine solche Bedeutung beiwohnte, dass der Sprachgebrauch den Begriff von $\nu\alpha\upsilon\varsigma$ auf ganz ausserhalb der maritimen Sphäre liegende Verhältnisse übertrug, so dass $\nu\alpha\upsilon\lambda\omicron\nu$ 'Miethe', $\nu\alpha\upsilon\kappa\lambda\eta\rho\varsigma$ 'Hauspächter' hiess¹, so war die Naukrarie die Grundlage der ganzen Staatsverwaltung. Wir verstehen, dass für den Vorstand der Naukrarien, der die oberste Schatzbehörde war, der höchste Census gefordert wurde, wie ja auch Solon für die Schatzmeister der Athena diese Bedingung stellte, die, wenigstens dem Gesetze nach, noch im vierten Jahrhundert in Geltung war (Aristot. 8, 1. 47, 1). Wir verstehen auch, dass der Gesetzgeber für eine Behörde mit so wichtigen Befugnissen das sonst für die Beamten geltende Altersminimum von 30 Jahren (Aristot. 4, 3) nicht für ausreichend hielt und daher eine Garantie für grössere Reife und Erfahrung zu schaffen suchte, indem er die Forderung ehelicher Kinder im Alter von mehr als zehn Jahren hinzufügte².

¹ Böckh, Staatshaush. I 375. 636 Anm. c.

² Nach der vereinzeltten Nachricht des Deinarch (71) hat im vierten Jahrhundert die Bedingung der Nachkommenschaft und des Land-

Wir möchten auf dieser Stufe unserer Untersuchung noch einmal auf die Meinungsverschiedenheit zurückkommen, die über die Prytanen zwischen den beiden grossen Geschichtschreibern des Alterthums obwaltete. Sie sprechen von einer etwas vor Drakon liegenden Zeit, in welcher jedoch die Stellung der Prytanen im Wesentlichen ohne Zweifel die gleiche war wie unter diesem Gesetzgeber. Gewiss ist Herodots Ausdruck *ἐνεμον τότε τὰς Ἀθήνας* insofern zu stark, als auch der Areopag und die neun Archonten Befugnisse von wesentlicher Bedeutung ausübten; er hat aber eine relative Richtigkeit, da die Finanzverwaltung in alle Staatsinteressen aufs tiefste eingreift und insbesondere auch über die Archonten, die ihr fern standen, ein Uebergewicht geben musste. Thukydides hätte daher besser gesagt *τότε πολλὰ*, anstatt *τὰ πολλὰ τῶν πολιτικῶν οἱ ἄρχοντες ἐπρασσον*. Auf Grund der jetzt aus Aristoteles zu schöpfenden Einsicht dürfen wir, wie wir bald sehen werden, urtheilen, dass Thukydides' *τότε* nicht zutrifft und seine Bemerkung erst für Solons Zeit richtig wäre.

Solon fand, wie Aristoteles 4, 3 bezeugt, eine Eintheilung des Landes vor, durch welche die vier ionischen Phylen in je drei Trittyen und zwölf Naukrarien zerfielen, so dass es also 48 Naukraren gab. Wann diese Gliederung stattgefunden hat, vermochte unser Gewährsmann offenbar nicht zu ermitteln. Wie stark an Zahl die Prytanen der Naukraren, der leitende Ausschuss in ihrer Körperschaft war, können wir nicht errathen. Unstreitig hat die bei weitem überwiegende verwaltungsrechtliche Bedeutung die kleinste der drei Eintheilungen gehabt, auf der Steuerwesen und Aushebung beruhte und nach welcher die Staatskasse benannt war; die Bedeutung der drakontischen Trittyen und Phylen können wir mit unseren Mitteln nicht erkennen. Nur so viel dürfte feststehen und einen Schluss gestatten, dass der

besitzes in Attika, vermuthlich auch nur theoretisch, für die Strategen bestanden; dass ein bestimmtes Alter der Kinder gefordert würde, sagt der Redner nicht. Unmöglich kann man hierdurch für erwiesen halten, dass die Ueberlieferung in der Aristoteles-Stelle, von welcher wir ausgingen, in diesem Punkte intakt und unser Einschub unzulässig sei. Denn unter Drakon braucht keineswegs gegolten zu haben, was im vierten Jahrhundert Gesetz war, und Aristoteles könnte es auch übergangen haben: ganz wie die Bedingung des Grundeigenthums für die Strategen entweder unter Drakon nicht existirte oder vom Schriftsteller ausgelassen war.

Charakter der Phylenvorsteher ein sakraler war: dafür spricht ihr Königstitel 'Phylobasileis' und auch die zähe Dauer dieses Amtes, denn es gab Phylenkönige und eine für sie bestimmte Kasse, φυλοβασιλικά, als längst die zehn Phylen bestanden, noch im vierten Jahrhundert, und in beiden hierüber vorhandenen Zeugnissen ist die sakrale Function der Phylobasileis erkennbar: in der Inschrift C. I. A. II 844 lässt die Erwähnung von Göttern keinen Zweifel, dass es sich um heilige Dinge handelte, nach Köhlers Vermuthung um eine Thätigkeit am Apaturienfeste, und bei Aristoteles 57, 4 richten sie in Gemeinschaft mit dem *rex sacrorum*, dem Archon Basileus¹.

Wenn uns Aristoteles berichtet, dass an der drakontischen Gesetzgebung nichts Eigenartiges war, sondern dass sie sich an die bestehende Staatsverfassung anlehnte², so wird sie am wenigsten an einer Institution von so einschneidender Wichtigkeit, wie sich uns die Prytanie darstellte, wesentliches geändert haben: Drakon hat gewiss das uralte Amt in der Stellung gelassen, zu welcher es sich vor ihm entwickelt hatte. Aber Solon legte dieser Entwicklung einen Hemmschuh an; in den Berichten über seine Reform herrscht über die Prytanen Schweigen. Die Naukrarie als Grundlage der Verwaltung und die Naukraren behielt er bei; aber den aus diesen gebildeten besonderen Ausschuss hat er vielleicht abgeschafft, mindestens aber seine Bedeutung verringert, und zwar, wie es allen Anschein hat, zu Gunsten der Archonten. Diese mussten nun vor dem Amtsantritt eidlich eine unerschwingliche Busse geloben, falls sie die Gesetze brechen würden (Aristot. 7, 1) und ihr Census wurde auf die höchste Stufe gesteigert³. Dem Geschichtschreiber der attischen Verfassung

¹ Otfried Müller (Dorier² II 133. Aeschyl. Eumen. S. 156 f.) wollte die Phylenkönige mit den Prytanen der Naukraren identificiren. Dass in dem solonischen Epiteimiegesetzte (Plutarch Solon 19) καταδικασθέντες ὑπὸ τῶν βασιλέων nicht von den Phylenkönigen verstanden werden dürfe, sondern von den jährlichen Archon-Königen, hat R. Schöll (Jenaer Literaturzeitung 1874 S. 747 f.), ein früherer Anhänger der anderen Meinung (Hermes VI 20 f.), anerkannt.

² Politik 2, 12; p. 1274 b 15 Δράκοντος δὲ νόμοι μὲν εἰσι, πολιτεία δ' ὑπαρχοῦσα τοὺς νόμους ἔθηκεν· ἴδιον δ' ἐν τοῖς νόμοις οὐδὲν ἐστὶν ὅ τι καὶ μνείας ἔξειον, πλὴν ἢ χαλεπότης διὰ τὸ τῆς ζημίας μέγεθος.

³ Dies sagt Aristoteles nicht geradezu, aber es geht aus Cap. 7, 3 mit Sicherheit hervor. Kleisthenes behielt den Pentakosiomedimnen-Census für die Archonten bei, da Demetrios von Phaleron (bei Plutarch

war offenbar, dass fortan der Archont die grösste Gewalt im Staate inne hatte, welche den Ehrgeiz fortwährend zu Aufständen anstachelte (Aristot. 13, 2).

Kleisthenes hat dann bei seiner radikalen Umgestaltung des Staatswesens nicht mehr auf den Naukrarien die Verwaltung aufgebaut, sondern auf Demen; an die Stelle der Naukraren traten die Demarchen (Aristot. 21, 5), an die Stelle der Kolakreten die Apodekten. Naukrarien und Kolakreten blieben auch jetzt bestehen, aber in wesentlich geminderter Bedeutung; für eine Stellung, wie sie die Prytanen eingenommen hatten, war im attischen Staatswesen vollends kein Raum mehr. Aber ein Nachklang dieser überwiegenden Stellung blieb dem Amte der Prytanen: es lebte fort als der geschäftsführende Ausschuss des Rathes, dem jetzt die oberste Finanzverwaltung oblag, als die Körperschaft, welche das Volk zur Ausübung seiner Souveränitätsrechte zusammenrief und ihm die Tagesordnung seiner Verhandlungen vorschrieb.

Berlin.

M. Fränkel.

Aristeid. 1) bezeugte, dass er für den ersten Archonten Ol. 72, 4 (489 v. Chr.) bestand, also gewiss auch für die übrigen. Ueber den späteren Census der Archonten giebt das herrliche in unseren Tagen wiedergefundene Buch Licht, wo wir nicht einmal die Finsterniss argwöhnen konnten. Plutarch Aristeides 23 erzählt, dass nach der Schlacht von Plataiai auf Antrag des Aristeides alle Bürger zum Archontat zugelassen worden seien. Dies ist eine Uebertreibung; die Wahrheit ist, dass damals den Rittern das Amt geöffnet wurde; denn Aristoteles 26, 2 berichtet, dass vor dem Jahre 457 die ersten beiden Klassen dazu berechtigt waren, von da an auch die Zeugiten.
